

# **BGer 5A\_353/2024 vom 12. Juni 2024**

Bundesgericht, 2024-06-12, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_5A\\_353\\_2024](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_353_2024)

FR: TF 5A\_353/2024 du 12 juin 2024

IT: TF 5A\_353/2024 del 12 giugno 2024

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Die Beschwerde hat ein Rechtsbegehren und eine Begründung zu enthalten ( Art. 42 Abs. 1 BGG ), in welcher in gedrängter Form dargelegt wird, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt ( Art. 42 Abs. 2 BGG ), was eine sachbezogene Auseinandersetzung mit dessen Erwägungen erfordert ( BGE 140 III 115 E. 2; 142 III 364 E. 2.4).

### **E. 2**

Die Beschwerde scheitert bereits am fehlenden Rechtsbegehren. Es mangelt ihr aber auch an einer hinreichenden Begründung:

Von vornherein nicht einzutreten ist auf die Beschwerde, soweit sie blosser Polemik enthält und soweit anderes angesprochen oder kritisiert wird, als im angefochtenen Entscheid beurteilt wurde, denn der Anfechtungsgegenstand kann im Rechtsmittelzug nicht ausgedehnt werden.

Was den Hauptpunkt anbelangt, dass das Obergericht auf die Beschwerde wegen Ungebührlichkeit nicht eingetreten ist, findet sich überhaupt keine Begründung, inwiefern dies rechtswidrig gewesen wäre. Die Rückweisung stützte das Obergericht auf Art. 132 Abs. 2 ZPO, wobei es die Zivilprozessordnung gestützt auf Art. 20a Abs. 3 SchKG als subsidiäres kantonales Recht zur Anwendung brachte. Die Verletzung kantonalen Rechts kann das Bundesgericht nur auf Verfassungsrügen hin überprüfen, wobei die Rüge im Vordergrund steht, dass das kantonale Recht willkürlich angewandt worden ist; dies gilt auch im Zusammenhang mit der Anwendung der Zivilprozessordnung als subsidiäres kantonales Recht ( BGE 139 III 225 E. 2.3; 140 III 385 E. 2.3). Die Beschwerdeführerin hätte mithin eine willkürliche Anwendung von Art. 132 Abs. 2 ZPO darlegen müssen.

Was die vom Obergericht subsidiär behandelte Frage des Wohnsitzes anbelangt, betreffen die beschwerdeweise erfolgenden Behauptungen nicht Rechtsfragen, sondern die kantonale Tatsachenfeststellung, welche für das Bundesgericht grundsätzlich verbindlich ist ( Art. 105 Abs. 1 BGG ). Diesbezüglich könnte höchstens eine willkürliche Sachverhaltsfeststellung gerügt werden, für welche das strenge Rügeprinzip gilt (Art. 97 Abs. 1 i.V.m. Art. 106 Abs. 2 BGG), was bedeutet, dass das Bundesgericht nur klar und detailliert erhobene und belegte Rügen prüft, während es auf ungenügend substantiierte Rügen und rein appellatorische Kritik am Sachverhalt nicht eintritt ( BGE 142 III 364 E. 2.4; 149 III 81 E. 1.3). Die Beschwerdeführerin beschränkt sich indes darauf, soweit es nicht ohnehin um blosser Polemik geht, in appellatorischer Weise ihre Sachverhaltsbehauptungen vorzutragen.

### **E. 3**

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als offensichtlich nicht hinreichend begründet, weshalb auf sie nicht eingetreten werden kann und der Präsident im vereinfachten Verfahren entscheidet ( Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG ).

**E. 4**

Die Gerichtskosten sind der Beschwerdeführerin aufzuerlegen ( Art. 66 Abs. 1 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.